

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofssatzung für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am **27. Juni 2017** die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Wittnau, wird diese Satzung für den „Ruhewald Wittnau - Naturbestattungen“ erlassen. Im Folgenden wird dieser Ruhewald genannt.
- (2) Der Ruhewald umfasst die als Waldbestattungsfläche auf dem Grundstück, Flst-Nr.: 678, Gemarkung Wittnau (Gewann „Bergschloh“) genehmigte Waldfläche. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Ruhewald ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Wittnau.
- (2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Wittnau auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Ruhewald erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Ruhewald.

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswalds

Der Ruhewald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Ruhewald darf nur tagsüber, bis zum Einbruch der Dunkelheit, betreten werden.
- (2) Die Gemeinde Wittnau kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Anlässen vorübergehend untersagen.
- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte oder sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Ruhewald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder hat sich im Ruhewald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Wittnau ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere

- a) zu rauchen. Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere schriftliche Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten.
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und angeleinte Hunde.
 - d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
 - e) den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
 - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
 - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über den Bestattungswald Wittnau.
 - i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während den Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
 - j) zu lagern.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewalds zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

- (1) Neben der Anzeige eines Sterbefalls beim zuständigen Standesamt, sind ungeachtet Abs. 2, Bestattungen unverzüglich, spätestens sechs Werktage vor der Bestattung, bei der Gemeinde Wittnau anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde Wittnau festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Bestattungen in den Wintermonaten haben spätestens um 14.30 Uhr stattzufinden. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag bei den Benutzungsgebühren in Höhe von 70 % erhoben.

Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Gedenkfeiern für im Ruhewald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde Wittnau nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten im Ruhewald werden auf Antrag verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Die Nutzungsdauer beträgt bei ganzen Ruhebäumen 99 Jahre, bei einzelnen Ruhestätten an einem Ruhebaum 50 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
 5. die Eltern des Verstorbenen,
 6. die Geschwister des Verstorbenen,
 7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
 8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8, ist jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf dem das Nutzungsrecht früher übergegangen ist.

- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Gemeinde Wittnau während der Nutzungszeit auf andere Personen übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit, nach Ablauf der Mindestruhezeit, verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

§ 8 Zugelassene Urnen

- (1) Im Ruhewald zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen, gemäß den Vorgaben der Gemeinde, aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit dem in § 21 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Innenministeriums zur

Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Gemeinde Wittnau hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten im Ruhewald wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Mindestruhe von Aschen von Verstorbenen im Ruhewald richtet sich nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (derzeit 15 Jahre).

§ 11 Art der Grabstätten

- (1) Im Ruhewald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
 - (Einzelne) Ruhestätten für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Ruhebaum, der bis zu zwölf Ruhestätten besitzt, die jeweils einzeln vergeben werden,
 - (Ganzer) Ruhebaum mit bis zu zwölf Ruhestätten, deren Nutzungsrecht an einen Nutzungsberechtigten vergeben wird.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans, in Kategorien 1 bis 4 unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) An Ruhebäumen mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen, können nur Personen aus dem Familien- oder Freundeskreis des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden oder zur Beisetzung vorgemerkt werden. Ein Weiterverkauf an Dritte ist untersagt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12 Ruhestättenregister

Die Gemeinde Wittnau führt für die Ruhestätten im Ruhewald ein Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 40 Bestattungsgesetz.

§ 13 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Gemeinde Wittnau kennzeichnet jede Ruhestätte mit einem einheitlichen regionalen Sandstein (Gedenkstein) in der Größe nach der **Anlage** dieser Satzung. Entsprechend den Wünschen der Grabnutzungsberechtigten werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.
- (2) Die Pflege des Ruhewaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wittnau. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Ruhewald soll als gewachsene, naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Gemeinde Wittnau obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei Starkwind, Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahren, entsprechend § 4 Abs. 3, den Ruhewald betritt,
 - b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes, gem. § 5 Abs. 1, verhält insbesondere
 - raucht, Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege mit Fahrzeugen gem. 5 Abs. 1 b fährt,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 c zugelassene Tieren mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Bestattungswald und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen Ablagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,

- nicht gem. § 5 Abs. 1h zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Gelände des Ruhewaldes lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Gelände des Bestattungswalds lagert.
- c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Entwidmung

- (1) Der Ruhewald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Gebühren

§ 17 Erhebungsgrundsätze für die Benutzung des Ruhewaldes und für Amtshandlungen

Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 - b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 20 Verwaltungsgebühren

- (1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%), die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Nr.	Verwaltungsleistung	Netto	Brutto
1.1	Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25,00 €	29,75 €
1.2	Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen der Friedhofsordnung	50,00 €	59,50 €
1.3	Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden	25,00 €	29,75 €

- (2) Ansonsten findet die Satzung der Gemeinde Wittnau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung und sowie ergänzend das gültige Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren) der Gemeinde Wittnau, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 21 Benutzungsgebühren

(1)

Netto **Brutto**

Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung, betragen je Bestattungsfall, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) 280,00 € **333,20 €**

- (2) Die Kosten für den Gedenkstein (§ 13 Abs. 1 und Anlage zu § 13 Abs. 1) werden nach entstandenem Aufwand berechnet. Diese belaufen sich auf die Anschaffungskosten zzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- (3) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten im Ruhewald werden folgende Gebühren, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%) erhoben:

Familienruhebäume	Gebühr von (inkl. 19% MwSt.)	Gebühr bis (inkl. 19% MwSt.)
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen. Markierung blau	5.000,00 € (5.950,00 €)	6.000,00 € (7.140,00 €)
(Ganzer) Ruhebaum oder Ruhestein oder Wurzelstock Eiche Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen. Markierung gelb	6.100,00 € (7.259,00 €)	7.000,00 € (8.330,00 €)
(Ganzer) Ruhebaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen. Markierung weiß	7.100,00 € (8.449,00 €)	8.500,00 € (10.115,00 €)
(Ganzer) Ruhebaum oder Ruhesetzling Kategorie 4 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen. Markierung rot	8.600,00 € (10.234,00 €)	10.000,00 € (11.900,00 €)

Einzelne Ruhestätten	Gebühr von (inkl. 19% MwSt.)	Gebühr bis (inkl. 19% MwSt.)
(Einzelne) Ruhestätten Kategorie 1 an einem Ruhebaum Markierung blau	500,00 € (595,00 €)	550,00 € (654,50 €)
(Einzelne) Ruhestätten Kategorie 2 an einem Ruhebaum Markierung gelb	600,00 € (714,00 €)	650,00 € (773,50 €)
(Einzelne) Ruhestätten Kategorie 3 an einem Ruhebaum Markierung weiß	700,00 € (833,00 €)	790,00 € (940,10 €)
(Einzelne) Ruhestätten Kategorie 4 an einem Ruhebaum Markierung rot	800,00 € (952,00 €)	950,00 € (1.130,50 €)

- (4) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (5) Bei vorzeitig vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder, wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Wittnau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittnau, den 28. Juni 2017

Enrico Penthin
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorgenannte Satzung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Thomas Egloff
Hauptamtsleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch

a) Die Friedhofssatzung wurde in der Zeit vom ... bis einschließlich ..., durch Aushang an der Verkündungstafel veröffentlicht.

und

b) durch Hinweis auf die Auslegung im Mitteilungsblatt Nr. ... vom ...

Die Friedhofssatzung für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“ der Gemeinde Wittnau, wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom ... dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Wittnau,

Enrico Penthin
Bürgermeister

**Anlage zu § 11 Abs. 2
zur Satzung der Gemeinde Wittnau
für den „Ruhewald Wittnau - Naturbestattungen“**

Ruhestättenkategorien

Kategorienbeschreibung:

Kategorie 1: Lage des Baumes am Rand des Geländes
oder: schwacher Baum

Kategorie 2: Mittelstarker Baum
oder: Baum mit besonderem Merkmal
oder: Ruhestein
oder: Wurzelstock Eiche

Kategorie 3: Starker Baum, ausgeprägte Krone
oder: Baum mit seltenem Merkmal
oder: Baum einer selten vorkommenden Baumart

Kategorie 4: Starker Baum, ausgeprägte Krone mit

- a) einzigartigem Merkmal
- b) einzigartigem Merkmal **und** sehr guter Lage
- c) mehreren einzigartigen Merkmalen
- d) einzigartigem charakteristisch-hervorstehenden Erscheinungsbild und sehr guter Lage

oder: Ruhesetzling (Größe ca. 2 m, verschiedene Baumarten zur Auswahl)

Steigerung: Besonders – selten - einzigartig

Lage: z.B. zentrale Lage, gut erreichbar

Mögliche Merkmale:

- Zwiesel
- Mehrstämmigkeit
- Wucherung
- Rindenzeichnungen
- Färbung

**Anlage zu § 13 Abs. 1
zur Satzung der Gemeinde Wittnau
für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“**

Für die einheitliche Markierung der Ruhebäume (Einzelruhestätten und Baumruhestätten) werden folgende Gedenksteine verwendet und von der Gemeinde Wittnau zur Verfügung gestellt:

Einzelruhestätte und Baumruhestätte

- regionaler Sandstein
- ca. 20 cm x 20 cm
- quadratische Form
- Aufschrift als Gravur: Name der bestatteten Person, Geburts- und Sterbedaten sowie eventuell weitere Namenszusätze